

**Gemeindeverordnung
über die Fahrpreise der Taxen in der Stadt Bayreuth
(Taxitarifordnung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2006 (BGBl I S. 39), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes - AVPBefG - (BayRS 922-2-W) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in der Stadt Bayreuth haben, gelten im Stadtgebiet Bayreuth die in dieser Verordnung festgesetzten Fahrpreise.

(2) Für Fahrten mit Fahrtziel oder Fahrtbeginn außerhalb des Stadtgebietes sind die Fahrpreise zwischen Unternehmer und Fahrgast vor Fahrtantritt zu vereinbaren.

Der Fahrpreis für die gesamte Strecke darf nicht unter dem Fahrpreis liegen, der nach dieser Verordnung für die im Stadtgebiet Bayreuth anfallende Fahrtstrecke liegt.

§ 2

Bildung der Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise werden nach Grundtaxe, Kilometerpreis, Zeitpreis und gegebenenfalls Zuschlägen berechnet.

(2) Der zu entrichtende Fahrpreis wird durch Fahrpreisanzeiger (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 - BGBl I S. 1573) aufgrund der zurückgelegten Fahrtstrecke unter Berücksichtigung etwaiger Zuschläge errechnet.

(3) Die Beförderung von Fahrgästen ohne Einschaltung des Fahrpreisanzeigers ist bei Fahrten, die im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung über Krankenfahrten durchgeführt werden, zulässig.

§ 3

Taxen und Zuschläge

(1) Es werden folgende Taxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, festgesetzt:

Grundtaxe unter Einschluss der Wegstrecke von 137,93 m oder einer Zeit von 28,8 Sekunden je Beförderungsauftrag: 2,70 €

Kilometerpreis

0 - 5 km 1,45 €/km

(137,93 m je 0,20 €)

5 - 10 km 1,35 €/km

(148,15 m je 0,20 €)

ab 10 km 1,25 €/km

(160 m je 0,20 €)

Zeitpreis 25,00 €/h

(28,8 Sekunden je 0,20 €)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:

bei einer Wegstrecke von 0 km - 5 km 17,3 km/h

bei einer Wegstrecke von 5 km - 10 km 18,5 km/h

bei einer Wegstrecke ab 10 km 20,0 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.

(2) Bei Zurücknahme des Fahrauftrages nach Beginn der Anfahrt zum Bestellort ist die Grundtaxe nach Abs. 1 Nr. 1 zu entrichten.

(3) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1. Für Fahrten in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr beträgt der Zuschlag 0,50 €. Dieser Zuschlag muss automatisch vom Taxameter erhoben werden.
2. Für die Beförderung von Gepäckstücken mit Ausnahme von Handgepäck wird ein Zuschlag von je 0,25 € erhoben. Zusammenklappbare Rollstühle werden kostenfrei befördert.
3. An den Aufführungstagen der Bayreuther Bühnenfestspiele wird für die Anfahrt zum und für die Abfahrt vom Festspielhaus jeweils ab 2 Stunden vor Beginn bis nach Beendigung der Festspielaufführungen ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.
4. Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 10,00 €

(4) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(5) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für Krankenfahrten sind möglich, wenn sie zuvor gem. § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG von der Stadt Bayreuth genehmigt worden sind.

§ 4**Störung des Fahrpreisanzeigers**

(1) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aus Grundtaxe und Fahrleistungstaxe unter Berücksichtigung der zurückgelegten Fahrtstrecke zu berechnen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, jeweils unverzüglich die Störung des Fahrpreisanzeigers zu beheben.

§ 5**Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Fahrten im Stadtgebiet dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausgeführt werden. Der Fahrgast muss Taxe, Fahrpreis und Zuschläge jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden:

1. nach Aufnahme des Fahrgastes und für diesen erkennbar;
2. nach angezeigtem Eintreffen der Taxe beim Besteller;
3. bei Vorbestellung ab vereinbarter Bestellzeit.

(3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(4) Der Fahrer hat diese Verordnung stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

(5) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine datierte und unterschriebene Quittung auszustellen, die den Fahrpreis, das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer des Taxis, den Namen des Unternehmers bzw. der Taxi-Vereinigung sowie den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt enthalten muss.

§ 6**Ahndung von Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10 000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 die festgesetzten Beförderungsentgelte einschließlich der Zuschläge über- oder unterschreitet,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht zeitgerecht benutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 5 auf Verlangen keine oder keine vollständige Quittung ausstellt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Fahrpreise der Taxen in der Stadt Bayreuth (Kraftdroschkenfahrpreisordnung) vom 22. Dezember 1971/ 5. Dezember 1974/23. November 1979/29. Januar 1986/30. Januar 1991/16. Dezember 1992/28. Juni 1995; 27.10.1995/25.10.2000/25.04.2001 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth, Nr. 26 vom 24. Dezember 1971, Nr. 26 vom 13. Dezember 1974, Nr. 25 vom 7. Dezember 1979, Nr. 3 vom 7. Februar 1986, Nr. 4 vom 22. Februar 1991, Nr. 3 vom 5. Februar 1993, Nr. 16 vom 21. Juli 1995, Nr. 25 vom 26. Nov. 1999, Nr. 24 vom 24. Nov. 2000 und Nr. 10 vom 18.05.2001) außer Kraft.

Bayreuth, den 28. März 2007

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 20. April 2007
